

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS HEILFASTENINSTITUT FESSLER

Inhaltsübersicht

§ 1	
Geltungsbereich.....	2
§ 2	
Begriffsdefinitionen	2
§ 3	
Vertragsabschluss – Verbindlichkeit – Nebenvereinbarungen	3
§ 4	
Beginn und Ende der Beherbergung	3
§ 5	
Rücktritt vom Beherbergungsvertrag	4
§ 6	
Beistellung einer Ersatzunterkunft.....	5
§ 7	
Rechte des Vertragspartners.....	5
§ 8	
Pflichten des Vertragspartners	5
§ 9	
Rechte des Beherbergers.....	6
§ 10	
Pflichten des Beherbergers	6
§ 11	
Haftung des Beherbergers für Schäden	7
§ 12	
Tierhaltung.....	8
§ 13	
Verlängerung der Beherbergung.....	8
§ 14	
Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung.....	8
§ 15	
Erkrankung des Gastes.....	9
§ 16	
Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl.....	9

§ 1

Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB genannt) für das Heilfasteninstitut Fessler ersetzen alle bisherigen AGB's für diese Unternehmen.

1.2 Diese AGB schließen Sondervereinbarungen dann nicht aus, wenn sie schriftlich abgeschlossen wurden.

1.3 Diese AGB gelten nur für alle Rechtsgeschäfte, welche das Heilfasteninstitut Fessler im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit abschließt, sowohl mit Unternehmern als auch mit Konsumente.

1.4 Das Heilfasteninstitut Fessler erhebt Widerspruch gegen sämtliche abweichenden Regelungen in einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Geschäftspartners. Abweichende Geschäfts- oder Vertragsbedingungen werden vom Heilfasteninstitut Fessler nicht anerkannt bzw. gelten nur im Falle der schriftlichen Bestätigung durch das Heilfasteninstitut. Im Falle eines Anerkenntnisses beschränkt sich dieses auf das jeweilige Geschäft.

1.5 Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Konsumentenschutzgesetzes, des AGBG, des I-Commerce-Gesetzes und anderweitiger zivilrechtlicher Normen der Republik Österreich werden von diesen AGB's nicht berührt, auch nicht Sonderbestimmungen der geltenden Badeordnung.

§ 2

Begriffsdefinitionen

2.1 „Beherberger“ ist das Heilfasteninstitut Fessler.

2.2 „Gast“ ist jede natürliche Person, die die Beherbergung und die sonstigen Leistungen des Heilfasteninstitutes Fessler in Anspruch nimmt. Gast ist auch jeder sonstige Vertragspartner, der in eine rechtsgeschäftliche Beziehung mit dem Heilfasteninstitut Fessler tritt. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit sonstigen Gästen anreisen, wie etwa Familienmitglieder, Freunde und dergleichen. „Vertragspartner“ ist jede natürliche oder juristische Person, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbungsvertrag mit dem Heilfasteninstitut Fessler abschließt.

2.3 „Konsument“ und „Unternehmer“ sind jene physischen oder natürlichen Personen, die als solche im Konsumentenschutzgesetz definiert werden.

2.4 „Beherbergungsvertrag“ ist jenes Vertragswerk, der in mündlicher oder in schriftlicher Form zwischen dem Beherberger und dem Gast bzw. sonstigem Vertragspartner abgeschlossen wird.

§ 3**Vertragsabschluss – Verbindlichkeit – Nebenvereinbarungen**

3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung (Buchung) des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn jene Vertragspartei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen Zugriff auf diese Erklärung hat, hinsichtlich des Beherbergers während seiner Geschäftszeiten.

3.2 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner diesen schriftlich bestätigt. Mit Eingang der Reservierungsbestätigung beim Beherberger ist der Beherbergungsvertrag für beide Vertragsparteien rechtverbindlich.

3.3 Sollte der Vertragspartner die vom Beherberger abverlangte schriftliche Bestätigung nicht innerhalb einer Woche ab Zugang an den Beherberger retournieren, dann ist der Beherberger an sein Angebot nicht mehr gebunden.

3.4 Sondervereinbarungen, so auch Zusagen von Preisreduktionen, Sonderangeboten, Gutschriften oder hinsichtlich sonstiger entgeltlicher oder unentgeltlicher Leistungen sind für den Beherberger nur dann bindend, wenn der Beherberger diese schriftlich bestätigt hat.

§ 4**Beginn und Ende der Beherbergung**

4.1 Ein Rechtsanspruch auf Bezug der gemieteten Räume ist am Anfahrts tag ab 16:00 Uhr gegeben.

4.2 Der Gast verpflichtet sich, die gemieteten Räume am Abreisetag bis 09:00 Uhr von seinen Fahrnissen zu räumen und geräumt an den Beherberger samt den Schlüsseln zu allen Versperrnissen zu übergeben. Bei verspäteter Erfüllung dieser Übergabeverpflichtung ist der Beherberger berechtigt, einen weiteren Beherbergungstag in Rechnung zu stellen.

§ 5**Rücktritt vom Beherbergungsvertrag**

5.1 Wird die Reservierungsbestätigung vom Vertragspartner nicht fristgerecht retourniert, so ist – wie bereits oben ausgeführt – der Beherberger an sein Angebot nicht mehr gebunden.

5.2 Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde. Hiefür gelten die Bestimmungen des § 3 Ziffer 3.4. Der Beherberger hat einen Entgeltsanspruch wie bei pünktlicher Ankunft bis 18:00 Uhr auch dann, wenn gar keine Übernachtung durch den Gast erfolgt. Eine Kürzung des Entgeltsanspruches des Beherbergers kann daher aus einer verspäteten Ankunft des Gastes nie abgeleitet werden.

5.3 Hat der Vertragspartner den ungekürzten Heilfastenpreis bereits vor dem vereinbarten Anreiseternin erbracht, so stehen ihm die gemieteten Räumlichkeiten während der gesamten Vertragsdauer zur Verfügung.

5.4 Der Beherberger ist berechtigt, bis spätestens 3 (drei) Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag den Beherbergungsvertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich aufzukündigen.

5.5 Bis spätestens 3 (drei) Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag erfolgt im Falle der einseitigen Aufkündigung durch den Vertragspartner keine Verrechnung einer Stornogebühr.

5.6 Im Falle der einseitigen Aufkündigung durch den Vertragspartner während des Zeitraumes 60. bis 89. Tag vor dem Ankunftstag verbindet sich der Vertragspartner 40 von 100 des gesamten Entgeltes als Stornogebühr zu bezahlen,

5.7 im Falle der einseitigen Aufkündigung durch den Vertragspartner während des Zeitraumes 30. bis 59. Tag vor dem Ankunftstag verbindet sich der Vertragspartner 60 von 100 des gesamten Entgeltes als Stornogebühr zu bezahlen,

5.8 im Falle der einseitigen Aufkündigung durch den Vertragspartner während des Zeitraumes 10. bis 29. Tag vor dem Ankunftstag verbindet sich der Vertragspartner 80 von 100 des gesamten Entgeltes als Stornogebühr zu bezahlen,

5.9 im Falle einer einseitigen Aufkündigung durch den Vertragspartner vor dem 10. Tag vor dem vereinbarten Abreisetag verbindet er sich, das gesamte bedungene Entgelt zu bezahlen.

5.10 Als Kündigungs- bzw. Stornierungstermin gilt jener Tag, an welchem die Erklärung des Vertragspartners dem Beherbergungsbetrieb zugeht.

5.11 Hindern außergewöhnliche Umstände wie etwa extremer Schneefall, Hochwasser, Stürme oder dergleichen, den Vertragspartner an der rechtzeitigen Anreise, so entbindet ihn dies von der Verpflichtung, das vereinbarte Entgelt für den Tag der vereinbarten Anreise zu bezahlen. Die Entgeltpflicht beginnt spätestens im dem auf den Tag der vereinbarten Anreise folgenden Tag.

§ 6**Beistellung einer Ersatzunterkunft**

6.1 Aus sachlich gerechtfertigten Gründen ist der Beherberger berechtigt, dem Gast eine angemessene Ersatzunterkunft zur Verfügung zu stellen.

6.2 Für die Beistellung einer Ersatzunterkunft dürfen dem Gast und Vertragspartner keine Mehraufwendungen vom Beherbergungsbetrieb verrechnet werden.

§ 7**Rechte des Vertragspartners**

Mit dem Abschluss des Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner die im Vertrag bedungenen Rechte auf Beistellung der dort definierten Räume und Erbringung der dort genannten Dienstleistungen in üblicher Art und Güte.

§ 8**Pflichten des Vertragspartners**

8.1 Wenn nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird, ist das vertraglich bedungene Entgelt zuzüglich etwaiger Zuschläge, die aufgrund gesonderter Leistungsansprüchen durch den Gast entstanden sind und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bis spätestens dem Zeitpunkt der Abreise zu entrichten.

8.2 Sind der Vertragspartner und der Gast unterschiedliche physische oder juristische Personen, so haften sie für Verbindlichkeiten aus dem Beherbergungsvertrag gegenüber dem Beherberger zur ungeteilten Hand.

8.3 Für den Fall des Zahlungsverzuges verbindet sich der Vertragspartner, dem Beherberger 10% Verzugszinsen per anno ab dem Tage der Fälligkeit der Entgeltzahlung zu entrichten.

8.4 Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Der Vertragspartner ist daher veranlasst, rechtzeitig den Zahlungsbetrag in Euro beizubringen. Der Beherberger akzeptiert keine Kreditkarten. Grundsätzlich sind Entgelte in bar zu entrichten. Als bargeldlose Zahlungsmöglichkeit kann die Zahlung vor Antritt der Kur im Überweisungswege vorgenommen werden.

8.5 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für sämtliche Schäden, die er oder über seine Veranlassung im Beherbergungsbetrieb anwesende Personen verursachen, dies auch bereits im Falle leichter Fahrlässigkeit.

§ 9**Rechte des Beherbergers**

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101ABGB an den vom Vertragspartner bzw dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für das Heilfasten, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

9.2 Für den Fall, dass der Vertragspartner die Dienstleistungen des Beherbergers im Zeitraum 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages in Auftrag gibt, ist der Beherberger berechtigt, hierfür einen Sonderzuschlag von 5 von 100 des Heilfastenpreises zu verrechnen. Der Beherberger kann die Erbringung dieser Leistungen auch ablehnen.

9.3 Dem Beherberger steht auch das Recht zu, von ihm erbrachte Leistungen im Rahmen einer Zwischenabrechnung vor dem Abreisetag abzurechnen und die diesbezüglichen Entgelte vom Vertragspartner einzufordern.

§ 10**Pflichten des Beherbergers**

10.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vertraglich bedungenen Leistungen in üblicher Art und Güte und seinem Standard entsprechend zu erbringen sowie Sonderleistungen, die nicht im Beherbergungsentgelt enthalten sind, entsprechend auszuzeichnen, dies sind beispielsweise die Beistellung des Holzbades, des Solariums, der Infrarotoase und des Mitderseelebaumes.

§ 11

Haftung des Beherbergers für Schäden

11.1 Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Schäden nur dann, wenn diese Sachen dem Beherberger übergeben oder an einen vom Beherberger angewiesenen bzw. hiezu bestimmten Ort gebracht wurden. Die Haftung des Beherbergers ist beschränkt auf die im Bundesgesetz vom 16.11.1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge.

11.2 Handelt der Vertragspartner der Aufforderung des Beherbergers, die eingebrachten Sachen an einen besonderen Aufbewahrungsort (wie etwa einem Safe) zu hinterlegen zuwider, so ist der Beherberger von jedweder Haftung befreit.

11.3 Die Haftung des Beherbergers für Schäden, die einem Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zugefügt werden, ist bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.4 Die Haftung des Beherbergers für Schäden, die einem Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes entstehen, ist ausdrücklich auf die Fälle grober Fahrlässigkeit und bei vorsätzlichem Handel beschränkt. In diesen Fällen erfolgt eine Beweislastumkehr, demgemäß ist der geschädigte Unternehmer verpflichtet, das Vorliegen dieser Verschuldenstatbestände unter Beweis zu stellen.

11.5 Immateriale Schäden, Folgeschäden oder indirekte Schäden werden ebenso wie entgangener Gewinn nicht ersetzt.

11.6 Für Wertpapiere, Schmuck, Bargeld, Kreditkarten und sonstige Wertgegenstände haftet der Beherberger nur dann, wenn diese Gegenstände ihm an der Rezeption zur Verwahrung in einem Safe übergeben wurden. Der Beherberger kann die Übernahme solcher Gegenstände aber auch ablehnen.

11.7 Die Haftung des Beherbergers ist dann ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner den Eintritt des Schadens nicht unverzüglich ab Erkennbarkeit des Schadens dem Beherberger zur Kenntnis bringt.

11.8 Die Benützung von Außenanlagen erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat im Rahmen der Benützung der Innenanlagen des Heilfasteninstitutes Fessler ferner auf notwendige Reinigungsmaßnahmen sowie Unebenheiten Bedacht zu nehmen. Für darauf zurückzuführende Schäden übernimmt der Beherberger keine Haftung.

§ 12**Tierhaltung**

12.1 Tiere dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Beherbergers und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.

12.2 Der Vertragspartner, der ein Tier in den Beherbergungsbetrieb mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen.

12.3 Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tierhalterhaftpflichtversicherung zu verfügen und den Bestand einer solchen Versicherung über Aufforderung dem Beherberger nachzuweisen.

12.4 Die Schadenersatzverpflichtung jenes Gastes, der ein Tier in den Beherbergungsbetrieb mitnimmt, umfasst auch die Verpflichtung, den Beherberger aus jedweder Inanspruchnahme durch dritte Geschädigte schad- und klaglos zu halten.

12.5 Der Aufenthalt von Tieren in Vortrags-, Gesellschafts- und Restauranträumen sowie im Wellnessbereich ist verboten.

§ 13**Verlängerung der Beherbergung**

Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Aufenthaltes besteht nicht.

§ 14**Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung**

14.1 Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Beherbergungsvertrag endet mit Zeitablauf.

14.2 Wird der vereinbarte Aufenthalt vom Vertragspartner vorzeitig abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Preisminderung.

14.3 Der Abschluss eines Beherbergungsvertrages auf unbestimmte Zeit bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, in welcher auch die Modalitäten der Beendigung festzulegen sind.

14.4 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;

c) trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Bezahlung einer Teilrechnung nicht nachkommt.

14.5 Eine vorzeitige Auflösung des Beherbergungsvertrages kann der Beherberger auch dann erklären, wenn die Erfüllung des Beherbergungsvertrages durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügungen unmöglich wird. Damit begründete Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 15**Erkrankung des Gastes**

15.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über seinen Wunsch für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies dem Beherberger notwendig erscheint und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

15.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes vom Beherberger nicht kontaktiert werden können, ist der Beherberger ermächtigt, auf Rechnung des Gastes für ärztliche Behandlung Sorge zu tragen. Der Umfang dieser Maßnahmen endet in jenem Zeitpunkt, in welchem der Gast wieder in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder diese Entscheidungsfindung durch Angehörige stattfindet.

15.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Fall der Erkrankung des Gastes dem Beherberger insbesondere folgende Aufwendungen zu ersetzen:

- a) Arztkosten, Krankentransportkosten, Medikamente und Heilbehelfe,
- b) Raumdeseinfektion,
- c) Reinigung oder Ersatz der Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung,
- d) Wiederherstellung des Beherbergungsbetriebes, soweit diesbezügliche Schäden im Zusammenhang mit der Erkrankung bestehen,
- e) Verdienstentgang wegen Unbrauchbarkeit der gemieteten Räume zufolge der Instandsetzungsmaßnahmen.

15.4 Die Bestimmungen unter Punkt 15.3 geltend sinngemäß auch für den Todesfall und gehen die diesbezüglichen Zahlungsverpflichtungen auf den Nachlass über.

§ 16**Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl**

16.1 Als Erfüllungsort wird 4460 Losenstein vereinbart.

16.2 Als Gerichtsstand wird das für Losenstein sachlich zuständige Gericht vereinbart.

16.3 Die rechtliche Beurteilung dieses Vertrages obliegt ausschließlich der österreichischen Rechtsordnung.

16.4 Insoweit der Beherbergungsvertrag dem Konsumentenschutzgesetz unterliegt, gelten die dortigen zwingenden Bestimmungen als vereinbart.